
Satzung des Kollegiums der fh gesundheit

gem § 10 Abs 3 Z 10 FH-Gesetz BGBl 340/1993 idF BGBl I 177/2021

in der Fassung des Beschlusses des Kollegiums vom 16.12.2024

- I. Einrichtung des Kollegiums
- II. Geschäftsordnung des Kollegiums
- III. Studienordnung
- IV. Prüfungsordnung
- V. Wahlordnung für das Kollegium
- VI. Bestimmungen für Arbeitsausschüsse
- VII. Bestimmungen für Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern
- VIII. Bestimmungen über Frauenförderung
- IX. Bestimmungen für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des
Universitätswesens
- X. Bestimmungen über Verleihung von akademischen Ehrungen

I. Einrichtung des Kollegiums

§ 1. Grundsätze

- (1) Das Kollegium wird zur Durchführung und Organisation des autonomen Lehr- und Prüfungsbetriebes an der *fh gesundheit* eingerichtet.
- (2) Das Kollegium arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse mit dem Erhalter der *fh gesundheit* im Sinne der Vision (Leitbild) der *fh gesundheit* zusammen. Durch die Einrichtung des Kollegiums bleiben die gesellschaftsrechtlichen Verfügungs-, Vertretungs- und Kontrollrechte des Erhalters unberührt.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung bilden den Organisationsrahmen des Kollegiums der *fh gesundheit* gem § 10 Abs 1 FH-Gesetz.
- (4) Durch diese Satzung werden die bisherigen Statuten inklusive der Wahl- und der Geschäftsordnung, die zur Konstituierung des Kollegiums gedient haben, abgelöst.

§ 2. Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Kollegiums richten sich nach § 10 Abs 3 FH-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung:
 1. Wahl der Leitung sowie der Stellvertretung auf Grund eines Dreivorschlages des Erhalters. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag auf zwei Personen reduziert werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen hauptberuflich tätig sein. Gibt die amtierende Kollegiumsleitung und/oder deren Stellvertretung ihr Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung ohne Wahl erfolgen, wenn das Kollegium mit Zweidrittelmehrheit und der Erhalter zustimmen. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig. Die Leitung des Kollegiums hat die Bezeichnung „Vorsitzende“ oder „Vorsitzender“ zu führen.
 2. Antrag an den Erhalter auf Abberufung der Leitung oder der Stellvertretung oder Stellungnahme zu einer diesbezüglichen Absicht des Erhalters für den Fall, dass diese Organe ihre Aufgaben gröblich verletzt oder vernachlässigt haben oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen;
 3. Änderungen betreffend akkreditierte Studiengänge im Einvernehmen mit dem Erhalter;
 4. Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Lehrgängen (zur Weiterbildung und Hochschullehrgängen) im Einvernehmen mit dem Erhalter;
 5. Antragstellung zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand) an den Erhalter;
 6. strategische Weiterentwicklung von Lehre, angewandter Forschung und Internationalisierung zur Sicherstellung kompetenz- und zukunftsorientierter Studien auf Hochschulniveau im Einvernehmen mit dem Erhalter;
 7. Inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebes;
 8. Sicherung der Qualität der Lehre und Forschung sowie Evaluierung des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienpläne;
 9. Verleihung von im Universitätswesen üblichen akademischen Ehrungen im Einvernehmen mit dem Erhalter;
 10. Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter. In der Satzung sind jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten, Bestimmungen über Präsenzquoten des Kollegiums, Gleichstellungsplan, Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgänge sowie Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen aufzunehmen. Die Satzung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen;

11. Entscheidung über Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Studiengangsleitung.

(2) Anträge iSd. Abs 1 Punkt 2 auf Abberufung der Leitung des Kollegiums oder der Stellvertretung sind an die Generalversammlung zu richten.

§ 3. Mitglieder des Kollegiums

(1) Das Kollegium setzt sich zusammen aus:

1. Der Leitung des Kollegiums und ihrer Stellvertretung;
2. sechs Personen als Kurie der Leitungen der FH-Bachelor- und FH-Master-Studiengänge mit bis zu zwei Ersatzmitgliedern;
3. sechs Personen als Kurie des Lehr- und Forschungspersonals mit bis zu zwei Ersatzmitgliedern;
4. vier Personen als Kurie der Studierenden der an der *fh gesundheit* eingerichteten FH-Bachelor- und FH-Master-Studiengänge mit bis zu zwei Ersatzmitgliedern.

(2) Die Leitung des Kollegiums und ihre Stellvertretung nach Abs 1 Punkt 1 werden durch das Kollegium gem. Abschnitt V. (Wahlordnung) § 15 gewählt, die Kurien nach Abs 1 Punkt 2 und 3 werden durch die jeweilige von ihnen vertretene Personengruppe gem Abschnitt V. (Wahlordnung) §§ 2 – 13 gewählt. Die Entsendung der Kurie nach Abs 1 Punkt 4 erfolgt sinngemäß nach § 32 Abs 1 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 idgF.

§ 4. Leitung und stellvertretende Leitung des Kollegiums

(1) Die Aufgaben der Leitung des Kollegiums richten sich nach § 10 Abs 4 FH-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung:

- „1. sofern es hauptberuflich tätige Personen sind, die Beauftragung und Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebes sowie eine qualitätsvolle praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau sicherzustellen, sowie im Rahmen der Qualitätssicherung die Beauftragung und die Erteilung von fachlichen Anweisungen an Studiengangsleitungen und an Leitungen von akademischen Organisationseinheiten;
2. die Erteilung von Lehraufträgen auf Grund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Kollegiums;
3. die Vertretung des Kollegiums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegiums.
4. Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf sowie Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade.
5. Vorschläge für die Leitungen von akademischen Organisationseinheiten und von Lehr- und Forschungspersonal an den Erhalter;
6. Beauftragung und Mitwirkung an der Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren im Einvernehmen mit dem Erhalter.“

(2) Die Leitung des Kollegiums wird im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.

§ 5. Inkrafttreten

Die Satzung sowie allfällige Änderungen treten mit Gegenzeichnung des Erhalters in Kraft und sind in geeigneter Weise zu verlautbaren.

II. Geschäftsordnung

§ 1. Anwendungsbereich der Geschäftsordnung

Die Bestimmungen des Abschnitt II. (Geschäftsordnung) dienen der Abwicklung der Aufgaben des Kollegiums und der Leitung des Kollegiums (§ 10 Abs 3 und 4 FH-Gesetz), ausgenommen Wahlangelegenheiten.

§ 2 Einberufung von Sitzungen

(1) Die Leitung des Kollegiums kann jederzeit eine Sitzung des Kollegiums einberufen. Pro Jahr sind jedoch mindestens zwei Sitzungen abzuhalten. Verlangen mindestens vier Mitglieder des Kollegiums, wobei jeweils mindestens zwei Mitglieder verschiedenen Kurien angehören müssen, unter Angabe eines Grundes eine außerordentliche Sitzung, so hat die Leitung des Kollegiums diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

(2) Den Mitgliedern des Kollegiums ist ein Sitzungstermin samt Tagesordnung rechtzeitig vorher per E-Mail mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums haben sich im Falle einer Verhinderung schriftlich bei der Leitung des Kollegiums zu entschuldigen. In diesem Fall sind die jeweiligen Ersatzmitglieder einzuladen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kollegiums anwesend ist.

§ 4 Tagesordnung

- (1) In jeder Sitzung werden zumindest folgende Tagesordnungspunkte abgehandelt:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit (§ 3);
 2. Genehmigung der Tagesordnung und Aufnahme allfälliger weiterer Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit;
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
 4. Bericht der Leitung;
 5. Allfälliges;
 6. Gegebenenfalls Fixierung des nächsten Sitzungstermines.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte unter Beibringung schriftlicher Unterlagen beantragen. Diese Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 5 Leitung der Sitzung

(1) Die Leitung des Kollegiums eröffnet und leitet die Sitzung und schließt diese nach Erledigung der Tagesordnung.

(2) Die Leitung des Kollegiums ist berechtigt, bei Bedarf die Diskussion wieder auf das Tagesordnungsthema zu lenken.

(3) Im Falle der Verhinderung wird die Leitung durch ihre Stellvertretung vertreten.

§ 6 Vertraulichkeit und Protokollierung

(1) Die Sitzungen des Kollegiums und das Protokoll sind nicht öffentlich. Beratung und Beschlussfassung sind vertraulich.

(2) Über jede Sitzung des Kollegiums ist ein Ergebnisprotokoll mit folgendem Mindestinhalt anzufertigen:

7. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
8. Namen der Anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder;
9. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung und der Beschlussfähigkeit;
10. Genehmigung des letzten Protokolls;
11. Gegenstände der Tagesordnung;
12. Ergebnis der Anträge;
13. Gegebenenfalls nächster Sitzungstermin.

(3) Jene Teile des Protokolls, die von der Vertraulichkeit ausgenommen sind, sind *kursiv* zu setzen.

(4) Die Protokolle haben an den Erhalter, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kollegiums, an die zusätzlich dauerhaft beigezogenen Expertinnen oder Experten, an die hauptberuflich an der fhg GmbH angestellten Studiengangleitungen sowie an die hauptberuflich an der fhg GmbH angestellten Lehrgangleitungen von Hochschullehrgängen mit Abschluss Master zu ergehen.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmung je Tagesordnungspunkt erfolgt mittels einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in einer Sitzung persönlich. Jedes Mitglied kann die Protokollierung eines Sondervotums verlangen.
- (3) Eine Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn zumindest drei Mitglieder dies verlangen.

§ 8 Abstimmung im Umlaufweg

- (1) Die Leitung des Kollegiums kann auch eine Abstimmung im Umlaufweg durchführen. Eine Abstimmung im Umlaufweg ist jedenfalls vorzusehen, wenn dies die einfache Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums verlangt.
- (2) Das Umlaufstück hat den Beschluss zu beinhalten, dass die Beschlussfassung im Umlaufwege erfolgt, und einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, über den mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Das Umlaufstück ist allen Mitgliedern des Kollegiums unter Bekanntgabe einer mindestens einwöchigen Frist zur Abstimmung per E-Mail zu übersenden.
- (3) Der Antrag gilt als angenommen, wenn bis zum Ende der Frist mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Kollegiums für den Antrag gestimmt hat. Stimmen genau 50 Prozent für den Antrag, gibt die Stimme der Leitung des Kollegiums den Ausschlag.
- (4) Die Leitung des Kollegiums hat über das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg spätestens in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 9 Leitung

- (1) Die Leitung des Kollegiums hat die Beschlüsse des Kollegiums zu vollziehen, wenn dem keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.
- (2) Die Leitung des Kollegiums hat die laufenden Geschäfte selbstständig zu besorgen und ist zur Vertretung des Kollegiums befugt.

§ 10 Beiziehung von Expertinnen oder Experten

- (1) Der oder die Prokurist:in und der oder die Gender- und Diversitätsbeauftragte sind jedenfalls zu den Sitzungen einzuladen.
- (2) Zu den Sitzungen bzw. einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere sachverständige Personen als Expertinnen oder Experten in beratender Funktion beigezogen werden. Von der Beiziehung sind die Mitglieder vor der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(3) Leitungen von FH-Studiengängen, die zeitlich nach der letzten Kollegiumswahl eingerichtet wurden, sind zu den Sitzungen ebenfalls einzuladen.

(4) Alle zugezogenen Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht (§ 6).

III. Studienordnung

§ 1. Verweisung

Als Studienordnung kommen die entsprechenden Teile der Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 2. Aktualisierung

(1) Die jährliche Aktualisierung der Studienordnung wird durch den gem Abschnitt VI. (Bestimmungen für Arbeitsausschüsse) § 4 Abs 1 einzurichtenden ständigen Arbeitsausschuss sichergestellt.

(2) Die Studienordnung wird in ihrer jeweils aktualisierten Fassung dem Kollegium zur Beschlussfassung vorgelegt.

IV. Prüfungsordnung

§ 1. Verweisung

Als Studienordnung kommen die entsprechenden Teile der Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu Anwendung.

§ 2. Aktualisierung

(1) Die jährliche Aktualisierung der Prüfungsordnung wird durch den gem Abschnitt VI. (Bestimmungen für Arbeitsausschüsse) § 4 Abs 1 einzurichtenden ständigen Arbeitsausschuss sichergestellt.

(2) Die Prüfungsordnung wird in ihrer jeweils aktualisierten Fassung dem Kollegium zur Beschlussfassung vorgelegt.

V. Wahlordnung für das Kollegium

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. der Kurie der Studiengangsleitungen und der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals in das Kollegium gem § 10 Abs 1 FH-Gesetz (§§ 2 – 13),
2. der Leitung des Kollegiums und ihrer Stellvertretung (§ 14).

(2) Die Funktionsperiode der Kurie der Studiengangsleitungen und der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals sowie der Leitung und der Stellvertretung dauert jeweils fünf Jahre und endet jedenfalls mit dem Ausscheiden aus der *fh gesundheit*. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Kurie der Studierenden richtet sich nach § 14.

§ 2 Wahlkommission

(1) Der Erhalter der *fh gesundheit* hat die Wahlkommission einzurichten und sie spätestens sechs Wochen vor der Wahl zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) Der Erhalter nominiert drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder der Wahlkommission aus dem Bereich der Verwaltung der *fh gesundheit*. Der oder die Vorsitzende der Wahlkommission ist das älteste Mitglied. Auf Wunsch können bis zu insgesamt drei Personen aus der Kurie der Studiengangsleitungen, der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals und der Kurie der Studierenden, die sich grundsätzlich nicht der Wahl ins Kollegium stellen wollen, als Beobachter:innen der Wahlkommission von der Kurie entsendet werden.

(3) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung.

(4) Die Wahlkommission ist befugt, im begründeten Einzelfall auch einen anderen Wahlmodus der jeweiligen Personengruppe vorzuschlagen und bei qualifizierter Zustimmung diesen Wahlmodus umzusetzen.

(5) Die Wahlkommission kann alle administrativen Tätigkeiten an die Verwaltung der *fh gesundheit* delegieren.

(6) Über jede Sitzung der Wahlkommission ist ein Ergebnisprotokoll mit folgendem Mindestinhalt anzufertigen:

1. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
2. Namen der Anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder;
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung und der Beschlussfähigkeit;
4. Genehmigung des letzten Protokolls;
5. Gegenstände der Tagesordnung;
6. Ergebnis der Anträge;
7. Gegebenenfalls nächster Sitzungstermin.

§ 3 Gegenstand der Wahl und Wahlgrundsätze

Die Kurien gem § 1 Abs 1 sind in getrennten Wahlgängen und in gleicher, unmittelbarer, persönlicher, geheimer und freier Mehrheitswahl zu wählen.

§ 4 Berechnung von Fristen

Für die Berechnung von Fristen ist § 32 AVG heranzuziehen.

§ 5 Wahlrecht

(1) Aktiv wahlberechtigt sind die Angehörigen der jeweiligen Kurie, wenn sie sich sowohl am Stichtag als auch am Tag der Wahl in einem ordentlichen Dienstverhältnis zur *fh gesundheit*

befinden oder in den beiden der Wahl vorangegangenen zwei Semestern über eine Lehrverpflichtung von insgesamt mindestens zwei Semesterwochenstunden verfügten.

(2) Passiv wahlberechtigt sind die Angehörigen der jeweiligen Kurie, wenn sie sich sowohl am Stichtag als auch am Tag der Wahl in einem ordentlichen Dienstverhältnis zur *fh gesundheit* mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 50 Prozent befinden oder in den der Wahl vorangegangenen zwei Semestern über eine Lehrverpflichtung von insgesamt mindestens sechs Semesterwochenstunden verfügten.

§ 6 Wahlausschreibung

(1) Die Wahlkommission setzt im Einvernehmen mit dem Erhalter der *fh gesundheit* Ort und Zeit sowie den Stichtag der Wahlen fest. Die Wahlen sind an einem einzigen Tage durchzuführen.

(2) Die Ausschreibung der Wahlen ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wahltermin in geeigneter Weise kundzumachen.

(3) Die Wahlausschreibung enthält:

1. die Kriterien und den Stichtag für das aktive und passive Wahlrecht;
2. das Verzeichnis der Wähler:innen, unter anderem Ort und Zeitraum der Einsichtnahme;
3. Ort und Tag der Wahl sowie den vorgesehenen Zeitraum;
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß der geltenden Satzung;
5. die Angabe, dass Kandidatinnen und Kandidaten spätestens bis eine Woche vor dem Wahltag dem oder der Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich vorgeschlagen werden müssen und dem Wahlvorschlag die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegen muss;
6. Zeitraum und Ort für die Einsichtnahme in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten;
7. den Wahlmodus.

§ 7 Verzeichnis der Wähler:innen

(1) Die Verwaltung der *fh gesundheit* stellt dem oder der Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens nach dem Stichtag Verzeichnisse der aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung.

(2) Die Verzeichnisse der Wähler:innen dienen als Grundlage für die Wahlabwicklung.

§ 8 Wahlmodus

(1) Jede:r aktiv Wahlberechtigte für die Wahl des Kollegiums kann bis zu vier Stimmen auf dem Stimmzettel vermerken, wobei er oder sie jeder Kandidatin und jedem Kandidaten nur eine (1) Stimme geben kann.

(2) Jede:r aktiv Wahlberechtigte für die Wahl der Leitung des Kollegiums und ihrer Stellvertretung kann eine (1) Stimme auf dem Stimmzettel vermerken.

(3) Der Stimmzettel enthält alle Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge in der jeweiligen Kurie.

§ 9 Stimmabgabe

(1) Der oder die Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl und stellt sicher, dass während der Wahl und der Stimmauszählung mindestens zwei Mitglieder der Wahlkommission anwesend sind.

(2) Die Wahlkommission bestimmt eine Person, die über den Ablauf der Wahl ein Protokoll anfertigt. Das Protokoll enthält:

1. Zahl der aktiv Wahlberechtigten;
2. Liste der Kandidatinnen und Kandidaten (als Beilage);
3. Ort und Dauer der Wahl;

4. Mitglieder der Wahlkommission;
5. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen;
6. Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
7. Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden Stimmen;
8. Losentscheidungen (§ 10 Abs 2);
9. Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder;
10. besondere Vorkommnisse während der Wahl.

(3) Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel sind Beilage des Protokolls.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt nach Überprüfung der aktiven Wahlberechtigung durch Ausfolgung des Stimmzettels für den Einwurf in eine Wahlurne. Die Teilnahme wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(5) Wahlberechtigte kreuzen auf dem Wahlzettel die gewünschte Kandidatin oder den gewünschten Kandidaten an.

§ 10 Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Stimmabgabe öffnet die Wahlkommission im Beisein der Protokollführerin oder des Protokollführers die Wahlurne, überprüft die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden Stimmen fest.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind entsprechend der erhaltenen Stimmen zu reihen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Der oder die Vorsitzende der Wahlkommission verlautbart das Wahlergebnis in geeigneter Form.

§ 11 Wahlanfechtung

(1) Die Anfechtung der Wahl ist innerhalb einer Woche ab der Verlautbarung des Wahlergebnisses an den Erhalter zu richten.

(2) Die Wahlanfechtung ist schriftlich zu begründen und der Erhalter prüft und entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

§ 12 Nachwahlen

Für unbesetzte Mandate (bei erschöpfter Liste von Ersatzmitgliedern) können Nachwahlen durchgeführt werden.

§ 13 Erlöschen der (Ersatz)Mitgliedschaft

(1) Die (Ersatz)Mitgliedschaft endet durch Tod, Rücktritt oder durch Verlust der Zugehörigkeit zur jeweiligen Personengruppe.

(2) Anstelle des ausgeschiedenen (Ersatz)Mitglieds rückt das nächstgereichte Ersatzmitglied nach.

§ 14 Leitung des Kollegiums und ihre Stellvertretung

(1) Die Leitung des Kollegiums und ihre Stellvertretung wird gem § 10 Abs 3 Z 1 FH-Gesetz durch das Kollegium jeweils nach einem Dreivorschlag des Erhalters in geheimer Wahl gewählt. Das Kollegium kann beschließen, die Wahl auch jeweils nach einem Zweivorschlag des Erhalters durchzuführen.

(2) Die vorgeschlagenen Personen müssen hauptberuflich an der *fh gesundheit* tätig sein. Die Funktion als Leitung des Kollegiums und ihre Stellvertretung kann gem § 10 Abs 3 Z 1 FH-Gesetz um eine Funktionsperiode auch ohne Wahl verlängert werden, wenn das Kollegium mit Zweidrittelmehrheit und der Erhalter zustimmen.

- (3) Die Wahl der Leitung und ihrer Stellvertretung ist vom Kollegium am Beginn seiner Funktionsperiode durchzuführen. Für die Gültigkeit der Wahl reicht die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen).
- (4) Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidatinnen oder Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.
- (5) Die Leitung des Kollegiums ist nach ihrer Wahl durch die Generalversammlung in dieser Funktion einzusetzen, die Stellvertretung ist nach ihrer Wahl vom Erhalter in dieser Funktion einzusetzen.
- (6) Die Generalversammlung darf die Leitung des Kollegiums nur nach Aufforderung des Kollegiums zu einer (nicht bindenden) Stellungnahme abberufen, der Erhalter darf die Stellvertretung nur nach Aufforderung des Kollegiums zu einer (nicht bindenden) Stellungnahme abberufen.
- (7) Hinsichtlich der Abberufung der Leitung und ihrer Stellvertretung kommt zudem § 10 Abs. 3 Z 2 FH-Gesetz zur Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfrist

Protokolle, die Wahlangelegenheiten zum Gegenstand haben, sind mit einer Aufbewahrungszeit von zumindest zehn Jahren durch die Leitung der Wahlkommission zu archivieren. Die Wahlunterlagen sind bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode des Kollegiums aufzubewahren.

VI. Bestimmungen für Arbeitsausschüsse

§ 1. Einrichtung von Arbeitsausschüssen

(1) Die Leitung des Kollegiums oder das Kollegium mit Mehrheitsbeschluss können ständige oder temporäre Arbeitsausschüsse einrichten, wobei sie einen konkreten Arbeitsauftrag zu erteilen und eine:n Vorsitzende:n aus dem Kreis der Mitglieder des Kollegiums zu bestimmen haben.

(2) Das Kollegium kann mit Mehrheitsbeschluss Arbeitsausschüsse ruhend stellen und auflösen.

(3) Die Ausschüsse sind an die Funktionsperiode des Kollegiums zu binden, mit Ausnahme der ständigen Ausschüsse nach § 4.

§ 2. Tätigkeit von Arbeitsausschüssen

Die Arbeitsausschüsse organisieren ihre Tätigkeit im eigenen Wirkungsbereich.

§ 3. Berichterstattung

Der oder die Vorsitzende des Arbeitsausschusses oder eine vom Arbeitsausschuss zu bestimmende Person berichtet der Leitung des Kollegiums und dem Kollegium über den Fortgang und die Ergebnisse der Ausschussarbeit.

§ 4. Ständige Arbeitsausschüsse

(1) Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Aktualisierung der Regelwerke (Satzung, Studien- und Prüfungsordnung etc.) sowie der Bearbeitung von damit in Zusammenhang stehenden Einzelfragen wird ein ständiger (beratender) Arbeitsausschuss eingerichtet.

(2) Zur Beurteilung der Anträge auf Verleihung von Bezeichnungen des Hochschulwesens gem. Teil IX. der Satzung wird ein (beratender) Qualitätsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus der wissenschaftlichen Leitung, der Leitung des Qualitätsmanagements, des oder der Gender- und Gleichbehandlungsbeauftragten sowie einer externen Expertin oder eines externen Experten zusammen. Die externe Expertin oder der externe Experte hat Expertise sowohl im Bezug habenden thematischen wie wissenschaftlichen Bereich als auch in Verfahren zur Verleihung von Bezeichnungen im Hochschulwesen und/oder Berufungen aufzuweisen.

VII. Bestimmungen für Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern

Die *fh gesundheit* ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst, in Erfüllung ihrer Aufgaben aktiv Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung und sozioökonomischem Hintergrund zu fördern und Diskriminierung zu vermeiden (vgl. österreichisches Gleichbehandlungsgesetz).

Die *fh gesundheit* ist bemüht, Ausbildungs- bzw. Arbeitsbedingungen für Studierende und Mitarbeiter:innen so zu gestalten, dass unterschiedliche Lebenslagen und Diversität der Menschen Anerkennung finden und als Bereicherung geschätzt werden.

VIII. Bestimmungen über Frauenförderung

Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung

Die im österreichischen Gleichbehandlungsgesetz gebotene Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung sind rechtlicher Hintergrund für die *fh gesundheit*, um sich in ihrem Wirkungskreis für Chancengleichheit und Gleichstellung einzusetzen.

Im Leitbild der *fh gesundheit* spiegeln sich weitere gesellschafts- und gesundheitspolitisch relevante Rahmenbedingungen und Werthaltungen, wie die UN-Konventionen und das österreichische Behindertengleichstellungsgesetz, wider.

Angestrebt werden

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, der gesellschaftlichen Verantwortung und des Ausbildungsauftrages in Gesundheitsberufen strebt die *fh gesundheit* folgende Ziele an

- Genderkompetenz der Mitarbeiter:innen und Studierenden der *fh gesundheit*
- Gender Mainstreaming in Organisationsentwicklung, Personalpolitik und allen Prozessbeschreibungen
- diskriminierungsfreie Kommunikation nach Innen und Außen
- Gender- und Diversitätsthemen in Lehre und Forschung

Maßnahmen

Zur Erreichung dieser Ziele sieht die *fh gesundheit* folgende Maßnahmen als wünschenswert und angemessen

- Einführung von Gender Mainstreaming in Organisationsentwicklung und Personalpolitik
- Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in Lehre, Forschung und der Kommunikation nach außen
- Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Gender und Diversität in der Entwicklung neuer und Überarbeitung bestehender Studien- und Lehrgänge
- Weiterbildungsmaßnahmen und Bewusstseinsbildung für alle Mitarbeiter:innen und Studierende
- Genderperspektive in Lehre und Forschung
- Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ausbildung: Karenzregelung, Teilzeitlösungen, Betriebskindergarten, berufsbegleitende Studien- und Lehrgänge und andere Angebote unterstützen die individuellen Lebenslagen und Lebensformen
- Qualifizierung zumindest einer Ansprechperson zum Thema Gender Mainstreaming und Diversity Management
- jährliche gendersensible Erhebung der Kennzahlen zu den Mitarbeiter:innen und den Studierenden
- Evaluierung der Lehre unter gendersensiblen Aspekten

Genderbeauftragte Personen und deren Aufgaben

Zur Unterstützung der Belange in Gender und Diversität beauftragt die *fh gesundheit* zumindest eine Person mit diesen Agenden und stellt angemessen Ressourcen zur Verfügung, um folgende Aufgaben sinnvoll erfüllen zu können.

- Beratung der Führungspersonen und Entscheidungsgremien
- Beratung der Mitarbeiter:innen in Lehre, Forschung und Verwaltung
- Anlaufstelle für und Beratung von Studierenden
- Lehrangebote an Studiengängen
- Vernetzung mit anderen (Fach)Hochschulen

Angebot und Kontaktdaten des oder der Gender- und Diversitybeauftragten werden für die Studierenden auf der Homepage bekannt gegeben.

IX. Bestimmungen für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens

Präambel

Nach §10 (8) FHG kann der Erhalter gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im Universitätsgesetz (UG) festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

Im UG explizit genannt werden die Bezeichnungen „Rektorin“ bzw. „Rektor“ (§ 23 UG), sowie „Universitätsprofessorin“ bzw. „Universitätsprofessor“ (§ 97 UG). Darüber hinaus nennt das UG in §100 die sogenannten „Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb“, ohne hierfür konkrete Berufsbezeichnungen zu nennen. Eine Konkretisierung dieser im UG genannten Personengruppe wird beispielhaft im Kollektivvertrag der Universitätsbediensteten der Universität Wien genannt. Dort wird das wissenschaftliche Universitätspersonal eingeteilt in die Kategorien „Universitätsprofessor:in“, „Assoziierte:r Professor:in“, „Assistenzprofessor:in“, „Universitätsassistent:in“, „Senior Scientist“, „Senior Lecturer“, „Projektmitarbeiter:in“, „Lektor:in“, sowie „Studentische:r Mitarbeiter:in“. Diesem Beispiel folgend werden im Folgenden Kriterien für die Verwendung der Funktionsbezeichnungen

- „FH-Rektorin“ bzw. „FH-Rektor“ und „FH-Vizerektorin“ bzw. „FH-Vizerektor“
- „Professorin (FH)“ bzw. „Professor (FH)“, abgekürzt „Prof. (FH)“
- „Senior Lecturer (FH)“, bzw. „Senior Scientist (FH)“
- „Honorarprofessorin (FH)“ bzw. „Honorarprofessor (FH)“, abgekürzt „Hon. Prof. (FH)“
- „Gastprofessorin (FH)“ bzw. „Gastprofessor (FH)“

an der *fh gesundheit* festgelegt.

Die Gestattung des Führens von hochschultypischen Bezeichnungen wird an der *fh gesundheit* grundsätzlich restriktiv gehandhabt und erfolgt nur im Einzelfall.

§1. FH-Rektorin, FH-Rektor, FH-Vizerektorin, FH-Vizerektor (englische Bezeichnung Dean bzw. Vice-Dean)

Der gewählten Leitung des FH-Kollegiums kann für die Dauer der Ausübung dieser Funktion vom Erhalter die Verwendung der Funktionsbezeichnung „FH-Rektorin“ bzw. „FH-Rektor“ gestattet werden, der stellvertretenden Leitung kann entsprechend die Verwendung der Funktionsbezeichnung „FH-Vizerektorin“ bzw. „FH-Vizerektor“ gestattet werden.

§2. Professorin (FH) bzw. Professor (FH)

(1) Die Gestattung der Verwendung der Bezeichnungen „Professorin (FH)“ bzw. „Professor (FH)“ und der dazugehörigen Abkürzung „Prof. (FH)“ erfolgt an Personen, die eine Leitungsfunktion in Lehre und/oder Forschung haben, auf Antrag der betroffenen Person. Die Antragsbearbeitungsschritte und die zu beurteilenden Kriterien finden sich in den folgenden Abschnitten.

(2) Beantragung und Verleihung der Funktionsbezeichnungen

1. Schriftlicher Antrag an die Leitung des Kollegiums; im Antrag muss die Erfüllung der Kriterien nachvollziehbar begründet sein;
2. Weiterleitung des Antrags an den Qualitätsausschuss;
3. Prüfung des Antrags durch den Qualitätsausschuss;
4. Erarbeitung einer schriftlichen Stellungnahme durch den Qualitätsausschuss;
5. Entscheidung über Titelvergabe durch den Erhalter;

6. Information über diese Entscheidung an Antragstellerin bzw. Antragsteller und Qualitätsausschuss;
7. Verleihung des Titels durch den Erhalter (still sowie im Rahmen eines Festaktes).

(3) Kriterien für die Antragsbeurteilung und Verleihung der Bezeichnung „Professor (FH)“ bzw. „Professorin (FH)“, abgekürzt „Prof. (FH)“ (englische Bezeichnung „Professor“)

Die folgenden Kriterien dienen der Objektivierung des Prüfungsverfahrens durch den Qualitätsausschuss des Kollegiums. Sollten in Einzelfällen nicht alle vorgegebenen Kriterien erfüllt sein, überprüft der Qualitätsausschuss, ob die Kriterien in ihrer Gesamtheit erfüllt werden. Es obliegt dabei der Beurteilung durch den Qualitätsausschuss, Defizite in bestimmten Bereichen nachzusehen, wenn dafür in anderen Bereichen besondere Leistungen vorliegen.

Die pädagogische Eignung (siehe Kriterienkatalog) wird in der Regel mittels vorliegender Lehrveranstaltungs-evaluierungen geprüft.

Formale Kriterien:

1. Hauptberufliches Dienstverhältnis mit Lehrdeputat und einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 24 Stunden; und
2. Abgeschlossenes Doktoratsstudium: Vom formalen Erfordernis des Doktorates kann in besonders zu begründenden Fällen abgesehen werden, wenn der oder die Antragsteller:in über mehrere Jahre hinweg die *fh gesundheit* in besonderem Maße unterstützt hat.

Qualitative Kriterien:

1. Praxiserfahrung, nachgewiesen durch eine qualifizierte Berufspraxis innerhalb oder außerhalb der Hochschule. Die Zeiten der Praxiserfahrung müssen allein oder in Summe mindestens fünf Jahre betragen; und
2. Pädagogische Eignung, die sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht (12 SWS aus zumindest mit „gut“ evaluierten Lehrveranstaltungen innerhalb der letzten 3 Jahre) durch abgehaltene Lehrveranstaltungen der Antragstellerin oder des Antragstellers nachgewiesen werden muss; und
3. Wissenschaftliche Publikation, nachgewiesen durch mindestens zwei fach einschlägige Publikationen, davon beide in Erstaufreinnen- oder Erstaufreenschaft, oder mindestens drei fach einschlägige Publikationen, davon mindestens eine in Erstaufreinnen- oder Erstaufreenschaft. Die Publikationen müssen in einem einschlägigen, anerkannten Publikationsorgan mit peer-review Verfahren veröffentlicht sein. Bei den nicht in Erstaufreinnen- oder Erstaufreenschaft verfassten Publikationen muss der Beitrag der Antragstellerin oder des Antragstellers ein maßgeblicher sein (Letztaufreinnen- oder Letztaufreenschaft; Zwaitaufreinnen- oder Zwaitaufreenschaft odgl.). Dieser Beitrag als Mitautor:in ist in geeigneter Form nachzuweisen; und
4. Die Erfüllung mindestens eines der nachfolgenden Kriterien:
 - Besondere Leistung bei Aufbau und Weiterentwicklung von Studiengangs- und Lehrgängen des tertiären Bildungsbereiches;
 - Erfolgreicher Abschluss oder Durchführung eines drittmittelfinanzierten F&E-Projektes bzw. Akquisition von Drittmitteln bei kompetitiven Förderprogrammen zur Realisierung bzw. Durchführung von Forschungsprojekten;
5. Verfügt der oder die Antragsteller:in über eine Habilitation, gilt dieser Umstand als Erfüllung der Kriterien 1-4.

§ 3 Senior Lecturer (FH) und Senior Scientist (FH)

(1) Die Gestattung der Verwendung der Bezeichnung „Senior Lecturer (FH)“ bzw. „Senior Scientist (FH)“ erfolgt an Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitungen und hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonen auf Antrag der betroffenen Person. Die Antragsbearbeitungsschritte und die zu beurteilenden Kriterien finden sich in den folgenden Abschnitten.

(2) Beantragung und Verleihung der Funktionsbezeichnungen

1. Schriftlicher Antrag an die Leitung des Kollegiums; im Antrag muss die Erfüllung der Kriterien nachvollziehbar begründet sein;
2. Weiterleitung des Antrags an den Qualitätsausschuss;
3. Prüfung des Antrags durch den Qualitätsausschuss,
4. Erarbeitung einer schriftlichen Stellungnahme durch den Qualitätsausschuss;
5. Entscheidung über Titelvergabe durch den Erhalter;
6. Information über diese Entscheidung an Antragstellerin bzw. Antragsteller und Qualitätsausschuss;
7. Verleihung des Titels durch den Erhalter (still sowie im Rahmen eines Festaktes).

(3) Kriterien für die Antragsbeurteilung und Verleihung der Bezeichnung „Senior Lecturer (FH)“ bzw. „Senior Scientist (FH)“

Die folgenden Kriterien dienen der Objektivierung des Prüfungsverfahrens durch den Qualitätsausschuss des Kollegiums. Sollten in Einzelfällen nicht alle vorgegebenen Kriterien erfüllt sein, überprüft der Qualitätsausschuss, ob die Kriterien in ihrer Gesamtheit erfüllt werden. Es obliegt dabei der Beurteilung durch den Qualitätsausschuss, Defizite in bestimmten Bereichen nachzusehen, wenn dafür in anderen Bereichen besondere Leistungen vorliegen.

Die pädagogische Eignung bzw. die wissenschaftliche Expertise (siehe Kriterienkatalog) wird in der Regel mittels vorliegender Lehrveranstaltungsevaluierungen bzw. nachgewiesener Forschungs-, Publikations-, Vortrags- und Kongresstätigkeit geprüft.

Formale Kriterien

1. mindestens 8-jährige hauptberufliche Tätigkeit als Lehrende:r bzw. Forschende:r an der *fh gesundheit*, an einer anderen fachhochschulischen Einrichtung und/oder einer Universität. Unter hauptberuflicher Tätigkeit ist eine wöchentliche vertragliche Verpflichtung von mindestens 24 Stunden zu verstehen; und
2. abgeschlossenes Diplom-, Master- oder Doktoratsstudium. Der Abschluss eines Bachelor-Studiums ist nicht ausreichend.

Qualitative Kriterien

1. Praxiserfahrung im Berufsfeld von mindestens fünf Jahren; und
2. Nachweis der pädagogischen Eignung bzw. der wissenschaftlichen Expertise
 - Senior Lecturer:
Pädagogische Eignung, die sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht (20 SWS aus zumindest mit „gut“ evaluierten Lehrveranstaltungen innerhalb der letzten drei Jahre) durch abgehaltene Lehrveranstaltungen der Antragstellerin oder des Antragstellers nachgewiesen werden muss;
 - Senior Scientist:
Wissenschaftliche Expertise, die durch aktive Forschungs-, Publikations-, Vortrags- und Kongresstätigkeiten innerhalb der vergangenen fünf Jahre nachgewiesen werden muss.

3. Die Erfüllung von mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien:
 - Besondere Leistungen bei Aufbau und Weiterentwicklung von Studiengängen des tertiären Bildungsbereichs;
 - wissenschaftliche Publikationen;
 - erfolgreicher Abschluss oder Durchführung eines drittmittelfinanzierten F&E-Projektes bzw. Akquisition von Drittmitteln bei kompetitiven Förderprogrammen zur Realisierung bzw. Durchführung von Forschungsprojekten.

§ 4. Honorarprofessorin (FH) bzw. Honorarprofessor (FH)

Um den Beitrag besonders engagierter Personen im Lehrangebot der *fh gesundheit* zu würdigen, wird das Instrument einer Honorarprofessur (FH) eingesetzt. Aus jedem Studiengang bzw. Lehrgang kann pro Jahrgang die Vergabe einer Honorarprofessur (FH) seitens der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung vorgeschlagen werden.

(1) Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin (FH)“ bzw. „Honorarprofessor (FH)“, abgekürzt „Hon. Prof. (FH)“ (englische Bezeichnung „Honorary Professor“)

Formale Kriterien

1. nebenberufliche Lehrtätigkeit im Ausmaß von mindestens 10 SWS pro Studienjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung; und
2. abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium.

Qualitative Kriterien

1. Pädagogische Eignung, die durch zumindest mit „gut“ evaluierten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden muss;
2. Besondere Bedeutung für die *fh gesundheit*, z.B.
 - a) langjährige intensive Verbundenheit mit der *fh gesundheit* in Lehre und/oder Forschung
 - b) herausragende Persönlichkeit, relevant für den jeweiligen Fachbereich.

(2) Beantragung und Verleihung

1. Schriftlich begründeter Antrag mit entsprechenden Unterlagen (wie Lebenslauf, abgehaltene SWS, Zustimmung der betroffenen Person, Lehrveranstaltungsevaluation, Publikationsliste, Praxiserfahrung, besondere Beiträge) durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung an den Qualitätsausschuss;
2. Verleihung des Titels nach positiver Prüfung durch den Qualitätsausschuss durch den Erhalter (still sowie im Rahmen eines Festaktes).

§ 5. Gastprofessorin (FH) bzw. Gastprofessor (FH)

Um den Beitrag besonders engagierter Personen im Lehrangebot der *fh gesundheit* zu würdigen, wird das Instrument einer Gastprofessur (FH) eingesetzt. Aus jedem Studiengang bzw. Lehrgang kann pro Jahrgang die Vergabe einer Gastprofessur (FH) seitens der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung vorgeschlagen werden. Die Gastprofessur (FH) ist zeitlich für die Dauer eines Studienjahres beschränkt, für welches sie beantragt und verliehen wird. Dieser Umstand ist auf der Urkunde zu vermerken.

**(1) Verleihung der Bezeichnung „Gastprofessorin (FH)“ bzw. „Gastprofessor (FH)“
(englische Bezeichnung „Guest Professor“)**

Formale Kriterien

1. substanzieller Beitrag in Lehre, Forschung und/oder Curriculum-Entwicklung; und
2. abgeschlossenes Doktoratsstudium.

Qualitative Kriterien

Besondere Bedeutung für die *fh gesundheit*, z.B.

- a) langjährige intensive Verbundenheit mit der *fh gesundheit* in Lehre und Forschung
- b) herausragende Persönlichkeit im jeweiligen Fachbereich.

(2) Beantragung und Verleihung

1. Schriftliche begründeter Antrag mit entsprechenden Unterlagen (wie Lebenslauf, abgehaltene SWS, Zustimmung der betroffenen Person, Lehrveranstaltungsevaluation, Publikationsliste, Praxiserfahrung, relevante Beiträge) durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangseitung an den Qualitätsausschuss;
2. Verleihung des Titels nach positiver Prüfung durch den Qualitätsausschuss durch den Erhalter (still sowie im Rahmen eines Festaktes).

fh gesundheit
wir bilden die zukunft

X. Bestimmungen über Verleihung von akademischen Ehrungen